



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Apothekerverband e.V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte,
Biotechnologie

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 4600 / 1050

FAX +49 (0)30 18 441 - 4848 / 4910

E-MAIL 1@bmg.bund.de

121-40019-01/003-06

Berlin, 16. Januar 2023

Beleihungsbescheid: TI-Refinanzierung PKV

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch § 20a Absatz 1 Satz 1 des Apothekengesetzes (ApoG) wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, auf Antrag oder mit Zustimmung des Beliehenen die Beleihung des Deutschen Apothekerverbands e.V. (DAV) um weitere Aufgaben, die über den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds abzuwickeln sind, zu erweitern. Diese Aufgaben müssen sich gemäß § 20a Absatz 1 Satz 2 ApoG aus gesetzlichen Vorschriften oder aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem DAV und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Kostenträger auf Bundesebene ergeben und die Honorierung und die Erstattung von Kosten der Apotheken betreffen.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 wurde vom DAV ein entsprechender Antrag gestellt.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

I. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

Das Bundesministerium für Gesundheit (im Weiteren: Beleihender) überträgt im Wege der Beleihung dem Deutschen Apothekerverband e.V. (im Weiteren: Beliehener) gemäß § 20a Absatz 1 ApoG die Aufgabe zur Umsetzung von § 8 der Vereinbarung zwischen dem DAV und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (im Weiteren PKV-Verband) zur Bereitstellung von Abrechnungsinformationen zu elektronischen Verordnungen für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte vom 16. September 2022 (im Weiteren: Vereinbarung).

Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er nimmt die Aufgaben durch den bei ihm gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG eingerichteten Fonds wahr. Der Beliehene hat gemäß § 20b ApoG den Schaden zu ersetzen, der der Bundesrepublik Deutschland durch eine rechtswidrige und vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten bei der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach diesem Bescheid entsteht.

Die Beleihung beinhaltet insbesondere

1. die Festsetzung der Zuschusshöhe einschließlich der Berechnung der apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschale und Auszahlung des Zuschusses sowie Erlass und Vollstreckung der notwendigen Verwaltungsakte, deren Rücknahme und Widerruf (Erstattungs-, Änderungs-, Aufhebungs-, Widerrufs-, Rücknahme- und Rückforderungsbescheide),
2. die Widerspruchsbearbeitung im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 ApoG. Der Beliehene ist Anordnungsbehörde im Sinne des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
3. die Bearbeitung von Klageverfahren nach § 42 VwGO und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Beleihung ergeben,
4. die Finanzmittelanforderung vom PKV-Verband,
5. die Finanzmittelabrechnung,
6. die Finanzmittelanlage bei der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH,
7. das Berichtswesen gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, einschließlich Übersichten über die erstatteten Zuschüsse sowie
8. die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und Anspruchsberechtigten hinsichtlich der verfahrenstechnischen Abwicklung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben.

Der Beliehene ist bei der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung dem Neutralitätsgebot verpflichtet. Er hat die Aufgaben unter Beachtung des geltenden Rechts, insbesondere der insoweit einschlägigen Vorschriften des Apothekengesetzes, wahrzunehmen.

II. Befugnisse des Beliehenen

1. Der Beliehene wird ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkungspflichten nach § 20a Absatz 2 Satz 3 und 4 ApoG zu überwachen und durchzusetzen. Die Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Inhabers einer Erlaubnis nach § 2 ApoG sowie Dritten, soweit diese auskunfts- und nachweispflichtig sind.
2. Der Beliehene kann für die Aufgabenerfüllung die im Rahmen seiner sonstigen Aufgaben erhobenen Daten nutzen gemäß § 20a Absatz 3 Satz 4 ApoG, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bescheid erforderlich ist.

III. Datenschutz

Der Beliehene ist der für die Verarbeitung der ihm nach § 19 Absatz 3 ApoG übermittelten Daten Verantwortliche gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

IV. Kosten und Mittelverwaltung

1. Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere Verwaltungskosten sowie Kosten für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, trägt der Beliehene.
2. Die für die Umsetzung des § 8 der Vereinbarung anfallenden Kosten sind gemäß §§ 18 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. 20a Absatz 3 Satz 1 ApoG über apothekenbezogene Verwaltungskostenpauschalen zu refinanzieren, welche von den an die Apotheke auszahlenden Kostenpauschalen nach § 8 der Vereinbarung abzugsfähig sind.
3. Nach vollständiger Aufgabenerfüllung verbleibende Restmittel sind an den PKV-Verband zurückzuerstatten.
4. Der Beliehene hat gemäß § 20a Absatz 3 Satz 2 ApoG in Bezug auf die ihm für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8 der Vereinbarung entstehenden Kosten eine getrennte Rechnungslegung und eine getrennte Zuordnung im Hinblick auf seine sonstigen Aufgaben sicherzustellen.
5. Der Beliehene hat die ihm durch den PKV-Verband aufgrund der Vereinbarung überlassenen Mittel getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
6. Der Beliehene hat zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit im jeweils laufenden Quartal Betriebsmittel in angemessener Höhe vorzuhalten, die aus Einnahmen aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Bescheid zu bilden sind.

7. Für die steuerrechtliche Bewertung der Verwaltungskostenpauschale und der Kostenpauschale nach § 8 der Vereinbarung sowie die entsprechende Beratung seiner Mitglieder ist der Beliehene selbst verantwortlich.

V. Rechts- und Fachaufsicht

Der Beliehene untersteht nach § 18 Absatz 3 i. V. m. § 20a Absatz 3 Satz 1 ApoG der Rechts- und Fachaufsicht des Beleihenden. Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der übertragenen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch den Beliehenen.

Der Beleihende kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse vom Beliehenen jederzeit Informationen über sämtliche die Beleihung betreffenden Angelegenheiten einholen.

Der Beleihende kann dem Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

VI. Informationsaustausch

Der Beliehene und der Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch den Beliehenen betreffen. Der Beliehene unterrichtet den Beleihenden unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse berühren könnte. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Beliehenen. Zudem informiert der Beliehene zeitnah über Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufgaben aus § 8 der Vereinbarung entstehen.

VII. Beendigung der Beleihung

Die Beleihung endet

1. mit der Auflösung des Beliehenen,
2. mit dem Ende der Gültigkeit der Vereinbarung ohne Folgevereinbarung oder
3. aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beliehenen.

Die Beendigung der Beleihung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens stellt der Beleihende durch Bescheid fest. Dabei ist im Benehmen mit dem

Beliehenen – soweit erforderlich und möglich – eine angemessene Frist zum Abschluss der Aufgabenerfüllung durch den Beliehenen vorzusehen.

Der Beleihende kann unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrnimmt.

VIII. Wirksamkeit

Der Beleihungsbescheid wird zum 17. Januar 2023 wirksam. Anpassungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage bleiben vorbehalten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Liller', is written over the text 'Im Auftrag'.

An

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 121

Mauerstraße 29

10117 Berlin

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs zum Beleihungsbescheid vom 16. Januar 2023,
Aktenzeichen 121-40019-01/003-06

ERKLÄRUNG

Ich bestätige die Bekanntgabe des Beleihungsbescheides des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. Januar 2023, Aktenzeichen 121-40019-01/003-06.

Nach Kenntnisnahme des Inhaltes des Beleihungsbescheides vom 16. Januar 2023 einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung verzichte ich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid. Der Bescheid wird dadurch bestandskräftig.

Berlin, 16. Januar 2023

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Funktion der oder des Verantwortlichen

Deutscher Apothekerverband e. V.